

Berlin faßte er diesen Entschluß. Er kaufte sich einen Stadtplan von Berlin und wählte für seinen Grenzdurchbruch die Staatsgrenze an der Spree am Osthafen aus. In den Abendstunden begab er sich dorthin. Seine Kleidung verstaute er in einer Aktentasche, die er am Ufer stehen ließ. Bei sich führte er einen wasserdichten Perlonbeutel, in dem er seine Ausweise und eine Einladung der NVA hatte. Um evtl. Drahhindernisse zu überwinden, hatte er eine Zange bei sich. Nur in Badehose bekleidet wollte er nach Westberlin gelangen. Nachdem er 200 m geschwommen war, wurde er von den Sicherheitsorganen gestellt.

Der Angeklagte war demnach wegen versuchten illegalen Verlassens der Deutschen Demokratischen Republik zu bestrafen.

Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei dem Angeklagten um einen jungen Menschen, der bisher alle Möglichkeiten hatte, sich zu qualifizieren und durch die großzügige Unterstützung des Arbeiter- und Bauernstaates das medizinische Studium durchzuführen. Er hatte die herrliche Perspektive, Arzt zu werden. Jedoch aufgrund seiner politisch-ideologischen Zurückgebliebenheit und seiner kleinbürgerlichen Haltung unterlag er der Hetze der Feinde der Deutschen Demokratischen Republik und war bereit, durch seine verwerfliche Handlung Verrat an unserer Deutschen Demokratischen Republik zu begehen. Er war sich auch im klaren darüber, daß er, nur in Badehose bekleidet, ein geeignetes Objekt für die wüste Hetze des Frontstadtsenats gegenüber unserem Arbeiter- und Bauernstaat mißbraucht worden wäre. Diese Hetze wäre insbesondere gegen unsere Studenten und unsere Nationale Volksarmee gerichtet worden. Mit den Maßnahmen der Regierung vom 13. August 1961 wurde ein zuverlässiger Schutzwall gegen die Revanchepolitik der westdeutschen Imperialisten und Militaristen geschaffen. Durch diese Maßnahmen wurden den Militaristen ein schwerer Schlag versetzt und unsere Deutsche Demokratische Republik gestärkt, sowie der Frieden gesichert, jede Handlung, die sich gegen die Sicherheitsmaßnahmen an unserer Staatsgrenze richtet, beinhaltet eine hohe Gesellschaftsgefährlichkeit, weil Grenzdurchbrüche und andere Provokationen von den Militaristen zum Anlaß genommen werden können, um folgenschwere Konflikte auszulösen. Das würde unter den gegenwärtigen Bedingungen die Auslösung des Krieges bedeuten, das man offen aussprechen muß.

Unter Würdigung aller Umstände, besonders unter Berücksichtigung des hohen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit und der Art und Weise der Tatausführung erkannte das Gericht in Übereinstimmung mit dem Anträge der Staatsanwaltschaft auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und vier Monaten.

Die ausgesprochene Strafe ist unbedingt notwendig, um bei dem Angeklagten eine nachhaltige erzieherische Wirkung auszulösen, zum anderen müssen auch andere labile Elemente erkennen, daß jeder, der versucht, die Sicherheitsmaßnahmen an der Staatsgrenze zu verletzen um sich für eine zügellose Hetze